

Ausfertigung

Aktenzeichen:
5 C 80/14



Amtsgericht Ravensburg

Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Klagerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 88250 Weingarten

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 88212 Ravensburg, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Ravensburg
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
am 06.02.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.03.2013 sowie als Nebenforderung einen weiteren Betrag in Höhe von 130,50 € zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts entstanden sind.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ravensburg
Herrenstraße 40 - 44
88212 Ravensburg

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Ravensburg, 12.02.2014

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

